

Publizierende Stelle

Etat du Valais, Service immobilier et patrimoine (SIP), Place du Midi 18, 1950 Sion

Baustelleninformationen – Bekanntmachung der Klassierung und Unterschutzstellung der Dalabrücke als Objekt von kantonaler (regionaler) Bedeutung (Note 2) – Bauliches Erbe, auf dem Gebiet der Gemeinden Albinen und Inden, Albinen

Titel der Bekanntmachung

Bekanntmachung der Klassierung und Unterschutzstellung der Dalabrücke als Objekt von kantonaler (regionaler) Bedeutung (Note 2) – Bauliches Erbe, auf dem Gebiet der Gemeinden Albinen und Inden

Inhalt der Bekanntmachung

An seiner Sitzung vom 13. Mai 2026 hat der Staatsrat des Kantons Wallis entschieden:

1. Die Dalabrücke, auf dem Gebiet der Gemeinden Albinen und Inden, wird nach Artikel 9 KNHG sowie Art. 10 bis 12 KNHV als schutzwürdiges Objekt von kantonaler Bedeutung mit der Note 2 klassiert:

a. Objekt: Dalabrücke, Parzellen-Nr. 4'973, Blatt Nr. 15, Gemeinde Albinen und Parzellen-Nr. 1'384, Blatt Nr. 12, Gemeinde Inden, Koordinaten 2'614'316/1'131'496

b. Grundeigentümerin: Gemeinde Albinen, 3955 Albinen

2. Das genannte Objekt wird, gemäss den Artikeln 12 KNHG und 15 bis 18 KNHV, unter Schutz gestellt:

a. Objekt: Dalabrücke, Parzellen-Nr. 4'973, Blatt Nr. 15, Gemeinde Albinen und Parzellen-Nr. 1'384, Blatt Nr. 12, Gemeinde Inden, Koordinaten 2'614'316/1'131'496

3. Die Grundstückseigentümerin zu verpflichten, folgende Auflagen einzuhalten:

a. das Objekt und dessen unmittelbare Umgebung in vorschriftsgemässen Zustand zu erhalten und Änderungen dieses Zustands nur mit Einwilligung des Kantons vorzunehmen (Art. 12 Abs. 3 KNHG und Art. 36 KNHV);

b. der DIB den Zutritt zu dem Objekt zu gewähren, wenn sie dessen Zustand prüfen will;

c. eine Missachtung der oben genannten Anordnungen kann einen Baustopp, eine Instandstellungsverfügung oder eine Ersatzvornahme (Art. 33 KNHG) sowie eine strafrechtliche Verfolgung nach Art. 34 Abs. 1 c) KNHG nach sich ziehen.

4. Die Gemeinde wird beauftragt, die Schutzvorschriften des vorliegenden Entscheids in ihr Bau- und Zonenreglement aufzunehmen (Art. 18 Abs. 3 KNHV);

5. Die DIB wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (Art. 702 ZGB) folgendermassen (im Grundbuch) anzumerken: «Beschränkung gemäss KNHG und KNHV zugunsten des Staates Wallis»;

6. Der vorliegende Entscheid ist nach seinem Inkrafttreten im Amtsblatt des Kantons Wallis und durch öffentlichen Anschlag der Gemeinde bekannt zu machen (Art. 12 Abs. 2 KNHV).

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Der Entscheid kann zusammen mit dem Dossier bei der Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe (DIB, Place du Midi 18, 1950 Sitten) oder bei der Gemeinde Albinen eingesehen werden.

Kontaktstelle

Etat du Valais, Service immobilier et patrimoine (SIP)
Place du Midi 18
1950 Sion

Frist

30 Tage
Ablauf der Frist: 18.07.2026